

## Tit. 6.2 RdSchr. 92b

### Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

---

## Tit. 6 – Erweiterung der Zahnprophylaxe

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 92b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 6.2 RdSchr. 92b – Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die [jetzt] im Rahmen der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen vorgesehenen Maßnahmen wurden ausdrücklich auch auf solche zur Erkennung von Zahnerkrankungen ausgedehnt. Infolgedessen beinhaltet die Gruppenprophylaxe . . . auch eine Untersuchung der Mundhöhle sowie eine Erhebung des Zahnstatus. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

(2) Umsetzung und Finanzierung der Leistungsausweitungen sind in den Vereinbarungen und Empfehlungen nach § 21 Abs. 2 SGB V [jetzt] geregelt. . .